

MERKBLATT ANTRAGSAUFRUF

*ZUR TEILMAßNAHME „SPORTSTÄTTEN
AUßERHALB VON SCHULEN“*



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de



Magdeburg, den 10.10.2016

Aufruf und Merkblatt für die Förderung der Teilmaßnahme „Sportstätten außerhalb von Schulen“

Die Förderung der „Sportstätten außerhalb von Schulen“ ist Teil der Maßnahme Dorferneuerung und -entwicklung. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinien RELE 2014-2020) vom 10.7.2015 (MBI. LSA 2016 S. 122), Teil E - Sportstättenbau mit überwiegend nicht schulischer Nutzung.

Die Förderung zielt darauf ab, mit der Schaffung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur das dörfliche Gemeinschaftsleben und die Bindung der Bürger an ihren heimatlichen Lebensraum sowie ihr selbstverantwortliches Handeln zu stärken.

Anträge, die am 15.11.2016 (Stichtag//Ausschlussfrist) vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind 2.400.000 Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus nationalen Mitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Wer wird gefördert?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Amateursportvereine gem. § 3 Abs. 1 SportFG

Was wird gefördert?

Investive Vorhaben einschließlich deren Vorbereitung und Begleitung durch Planer oder Sachverständige zur Verbesserung und Entwicklung von Sportstätten wie:

- Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien,
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- Umwidmung bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung,
- Neubau von Sportstätten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden sowie
- die gemäß RELE 2014-2020 Teil E Nr. 4.8 Buchstabe a) – q) benannten nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wie wird gefördert?


Projektförderung als Anteilsfinanzierung	nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von
Gemeinden oder Gemeindeverbände	bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens 5.000 Euro und maximal 100.000 Euro
rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Amateursportvereine gem. § 3 Abs. 1 SportFG	bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens 1.000 Euro und maximal 100.000 Euro

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn der Antragsteller durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann, dass er nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist und auch nicht die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet. Die Bescheinigung ist mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen. Das „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Es erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung. Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneubau und Forsten (Bewilligungsbehörde) nehmen die Anträge entgegen, prüfen die Vollständigkeit der Anträge und das Einhalten der Zuwendungsvoraussetzungen. Anträge, die am Stichtag vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Fehlende Antragsunterlagen können bis zum 15.1.2017 (Ausschlussfrist) nachgereicht bzw. durch die Ämter nachgefordert werden. Die Anträge, die dann nicht vollständig sind, sind für diesen Antragsstichtag nicht förderfähig und dürfen demzufolge nicht für eine Förderung ausgewählt werden. Die Verantwortung für den Antrag, auch die Vollständigkeit des Antrages, liegt beim Antragsteller.



Die förderfähigen Anträge werden auf der Grundlage von festgelegten Auswahlkriterien (AK) mittels eines Punktesystems (siehe unten) bewertet. Die Anträge müssen einen Schwellenwert von 215 Punkten erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Förderanträge aus den vier Ämtern, die den Schwellenwert erreichen, werden durch das Landesverwaltungsamt zu einer landeseinheitlichen Liste zusammengefasst. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge auf der Liste.

Bei Punktegleichheit wird die Reihenfolge der Anträge wie folgt festgelegt: Es wird der Antragsteller ausgewählt, der in Kategorie 1 den höchsten Punktwert erzielt hat. Sofern mehrere Antragsteller auch hier Punktegleichheit erzielen, wird der höchste Punktwert der Kategorie 2 herangezogen. Im Rahmen des Finanzmittelbudgets werden die Anträge in der Reihenfolge auf der Landesliste durch die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten bewilligt.

Anträge, die im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden konnten, können, sofern ein weiterer Aufruf folgt und die Fördervoraussetzungen, die Auswahlkriterien und der Schwellenwert des vorherigen Aufrufes unverändert gelten, auf eine Warteliste gesetzt werden. Die Anträge auf der Warteliste werden gleichberechtigt mit den neuen Anträgen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, in Reihenfolge gebracht.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte des gewählten AK	Begründung für den Punktwert	Wichtungsfaktor	Begründung für Wichtungsfaktor		
	1	Vereinskriterien		max. 100		3			
1		Anzahl Vereinsmitglieder ab 151	SWOT-Analyse: Anpassung der Versorgungs- und Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten, insbes. an die Herausforderungen des demografischen Wandels. Potentielle Nutzer der Sportstätten als wichtigste Zielgruppe; es sollen möglichst viele Menschen erreicht werden.	20	Je mehr Menschen aktiv in Vereinen Sport treiben, umso höher die Auslastung der Sportstätte. Zudem trägt eine hohe Mitgliederzahl auch zu einer Bereicherung des sozialen, kulturellen und gesundheitsfördernden Lebens in den ländlichen Gemeinden bei. Dabei werden gesellschaftliche Werte, wie Inklusion und Integration verwirklicht und das Miteinander in den Gemeinden gestärkt.	3	Mit dem Wichtungsfaktor 3 soll die Bedeutung dieser Kriterien unter dem Gesichtspunkt der demografischen Entwicklung besonders hervorgehoben werden.		
		Anzahl Vereinsmitglieder 81-150		15		3			
		Anzahl Vereinsmitglieder bis 80		10		3			
2		Anzahl Kinder u. Jugendliche ab 51		20		3			
		Anzahl Kinder u. Jugendliche 21-50		15		3			
		Anzahl Kinder u. Jugendliche 1-20		10		3			
3		Anzahl Sportangebote (Sportarten) ab 4	Das sportliche Angebot sollte vielfältig sein, um mehr Mitglieder zu gewinnen.	20				3	
		Anzahl Sportangebote (Sportarten) 3		15				3	
		Anzahl Sportangebote (Sportarten) bis 2		10				3	
4		Entwicklung Mitgliederzahl letzte 4 Jahre ab 8 %	SWOT-Analyse: Anpassung der Versorgungs- und Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten insbes. an die Herausforderungen des demografischen Wandels. Potentielle Nutzer der Sportstätten als wichtigste Zielgruppe; es sollen möglichst viele Menschen erreicht werden.	20			3		
		Entwicklung Mitgliederzahl letzte 4 Jahre ab 5 bis unter 8%		15			3		
		Entwicklung Mitgliederzahl letzte 4 Jahre ab 2 bis unter 5%		10			3		
5		Anzahl lizenzierte und tätige ÜL ab 8		20			3		
		Anzahl lizenzierte und tätige ÜL 4-7		15			3		

		Anzahl lizenzierte und tätige ÜL 1-3		10		3	
	2	Sportfachliche Kriterien		max. 100		2	
6		Sportart nach Sportentwicklungskonzept (SEK) des Landessportbundes e. V. (LSB) Schwerpunktsportart 1	SWOT-Analyse: Anpassung der Versorgungs- und Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten insbes. an die Herausforderungen des demografischen Wandels. Bestimmte Sportstandorte sollen auch unter leistungssportlichen Aspekten gefördert werden.	50	Die Punktbewertung erfolgt aufgrund der Schwerpunktsetzung des Landes auf wichtige Sportarten, in denen Sportler des Landes besonders erfolgreich sind. Daneben sollen aber auch solche Kriterien berücksichtigt werden, die für die künftige Sportentwicklung im Land bedeutsam sind. In Kriterium 6 ist jeweils nur der höchste Punktwert zu vergeben (max. Punktwert 50), d.h. geringer bewertete Sportarten sind nicht zu addieren.	2	Sportfachliche Kriterien stellen nach den demografischen Auswahlkriterien (Vereinsentwicklung) eine weitere Säule der Sportförderung dar und sollen daher besonders gewichtet werden.
		Schwerpunktsportart 2		40		2	
		Fördersportart		30		2	
		andere Sportarten		20		2	
7		Landesleistungsstützpunkt		50		2	
	3	Infrastrukturelle Kriterien		max. 100		1	
9		Nutzung Sportstätte durch mehrere Sportvereine	EPLR-Maßnahmebeschreibung: Mit dem Erhalt der historisch gewachsenen Dörfer hinsichtlich ihrer regionalen Baukultur und Infrastruktur wird die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ländlichen Regionen maßgeblich unterstützt. Die wirtschaftliche Entwicklung und der soziale Zusammenhalt werden stabilisiert und die Lebensqualität befördert.	40	Die Punktbewertung soll neben den demografischen und sportfachlichen Aspekten auch die örtlichen infrastrukturellen Entwicklungen im ländlichen Raum berücksichtigen. Die Nutzung von Sportstätten durch mehrere Nutzergruppen (auch ohne direkten Sportbezug) führt zu einer verbesserten Auslastung.	1	Keine gesonderte Wichtung.
10	Nutzung Sportstätte durch andere Vereine (nicht Sport) und/oder andere Institutionen (z. B. Feuerwehr)	25		1			
11	Kooperationen mit Schulen und/oder Kindertageseinrichtungen	25		1			
12		Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe sowie Artenschutz an Gebäuden		10		1	

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Es werden nur Vorhaben in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10 000 Einwohnern gefördert.

Als Voraussetzung für eine Förderung benötigen die Vorhaben eine konzeptionelle Grundlage. Vorhaben, die außerhalb eines integrierten Konzeptes (ILEK oder LES) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Gemeinden oder Dörfer (zum Beispiel integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte oder aktuelle Dorfentwicklungsplanungen) ausgewählt werden. Ist das beantragte Vorhaben nicht Bestandteil eines solchen Konzeptes, ist ein Demografiecheck vorzulegen. Das entsprechende Formblatt ist im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/Informationen“) abrufbar.

Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Sofern der Antragsteller die Förderung der Umsatzsteuer beantragt, wird die Entscheidung über die Anerkennung der Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe erst mit dem letzten Zahlungsantrag getroffen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Vorlage einer Bescheinigung der Finanzverwaltung. Der Antragsteller muss in der Lage sein, im Falle einer ablehnenden Entscheidung die Umsatzsteuer aus eigenen Mitteln zu tragen. Nur dann ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt „Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten“ erstellt: www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/Informationen“/ Allgemeine Informationen). Das Nichtbeachten der vergaberechtlichen Bestimmungen kann mit bis zu 100 v. H. der Förderbeträge sanktioniert werden.

Die Mindestzuwendung beträgt 1.000 Euro, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden 5.000 Euro.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Antragsteller gemäß RELE 2014-2020 Teil E, Nr. 3b) weisen ihre Gemeinnützigkeit durch den endgültigen Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Körperschaftsteuer nach.


Als Nachweis der Qualifikation der oder des Energieberaterin/s gilt die von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt oder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt ausgestellte Bescheinigung, dass die betreffende Person Bauvorlageberechtigte ist. Diese dürfen auch Energieausweise ausstellen.

Die Publizitätsvorschriften gemäß „LEITFADEN FÜR BEGÜNSTIGTE VON MITTELN aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“, zu finden unter <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/informationsmassnahmen-der-beguenstigten/leitfaden-eler/>, sind einzuhalten.

Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf –Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen.



Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.
Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein. Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleitenden Kontos sein, d.h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge, z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 v. H. Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Die Zuständigkeitsbereiche der vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind regional nach Landkreisen abgegrenzt:

ALFF Altmark für die Landkreise Stendal und Jerichower Land sowie den Altmarkkreis Salzwedel,
ALFF Anhalt für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg,
ALFF Mitte für die Landkreise Börde und Harz sowie den Salzlandkreis,
ALFF Süd für den Landkreis Mansfeld-Südharz, den Saalekreis und den Burgenlandkreis.

Die Adressen der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten finden Sie im Internet.

<http://www.alf.sachsen-anhalt.de/>

Die Ämter geben Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,

Editharing 40,
39108 Magdeburg

Email: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für



etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie RELE 2014-2020) vom 10.7.2015 (MBL LSA 2016 S. 122).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

HERAUSGEBER :

Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt